

# Allgemeine Österreichische Versicherungsbedingungen für den gewerblichen Güterverkehr mit LKW (CMR) (2015)

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Anwendungsbereich
Artikel 2	Gesetzliche Grundlagen
Artikel 3	Versicherbares Interesse
Artikel 4	Umfang der Versicherung
Artikel 5	Ausschlüsse von der Versicherung
Artikel 6	Eignung des Transportmittels
Artikel 7	Versicherungssumme
Artikel 8	Grenzen der Entschädigung
Artikel 9	Versicherungsurkunde
Artikel 10	Prämie
Artikel 11	Anzeigespflicht bei Vertragsabschluss
Artikel 12	Gefahränderung
Artikel 13	Obliegenheiten
Artikel 14	Ersatzleistung
Artikel 15	Form der Erklärungen
Artikel 16	Kündigung
Artikel 17	Gerichtsstand

### Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Versicherung der Haftung des Versicherungsnehmers während des gewerblichen Straßengütertransportes. Sofern in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, sind dem Versicherungsnehmer die gesetzlichen Vertreter sowie jene Personen gleichgestellt, denen er sich zur Ausführung der Beförderung bedient.

### Artikel 2 Gesetzliche Grundlagen

Soweit in den vertraglichen Vereinbarungen keine besondere Regelung getroffen ist, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen des internationalen Privatrechts. Geltendes österreichisches Recht umfasst dabei auch UN-Resolutionen, Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und/oder der Republik Österreich, sofern diese unmittelbar in Österreich gelten oder durch ein Gesetz oder eine Verordnung umgesetzt wurden.

### Artikel 3 Versicherbares Interesse

Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers als Frachtführer aus Verträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels auf den Versicherungsnehmer zugelassener Kraftfahrzeuge soweit sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf jene Kraftfahrzeuge, welche in der Police angeführt sind.

Der Frachtführer haftet für den gänzlichen oder teilweisen Verlust und für Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes und dem seiner Ablieferung eintritt, sowie für Überschreitung der Lieferfrist.

### Artikel 4 Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche im Sinne dieser Bedingungen, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund der Bestimmungen des § 439a Unternehmensgesetzbuch (UGB) im

innerösterreichischen Straßengüterverkehr und innerhalb der in der Police benannten Länder im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr aufgrund des Übereinkommens für den Beförderungsvertrag im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (in der Folge CMR genannt) erhoben werden.

Im nationalen Straßengüterverkehr außerhalb von Österreich innerhalb der in der Police benannten Länder nach den jeweils anzuwendenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

### Artikel 5 Ausschlüsse von der Versicherung

Ausgeschlossen sind:

- (1) die Gefahren
  - a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
  - b) des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, von terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, sonstigen bürgerlichen Unruhen und der Sabotage
  - c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe durch von Behörden oder Gerichten veranlasste Maßnahmen
  - d) des Gebrauchs oder Einsatzes chemischer, biologischer, biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen
  - e) der Kernenergie und der Radioaktivität
- (2) Schadenersatzverpflichtungen, die über eine gesetzliche Haftung hinausgehen
- (3) Ansprüche aus der Überschreitung von vereinbarten Lieferfristen, die objektiv nicht angemessen und daher nicht einhaltbar sind
- (4) Schäden infolge Überschreitung der technisch zulässigen Tragfähigkeit (Nutzlast) des Lastzugs/Sattelzugs, sowie Beförderungen mit einem Ladungsgewicht von über 35 Tonnen.
- (5)
  - a) Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers sowie seiner gesetzlichen Vertreter.
  - b) Ansprüche aus Schäden, die Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, sofern der Versicherungsnehmer oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten bei der Auswahl oder Überwachung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben.
- (6) Schäden durch Diebstahl aus oder Diebstahl von
  - a) beladenen und ohne Fahrer abgestellten Transportmitteln an Sams-, Sonn- und Feiertagen  
oder
  - b) isoliert vom Zugfahrzeug abgestellte Transportmittel.

Es besteht jedoch Versicherungsschutz auf einem umzäunten und versperrten oder einem ständig bewachten Areal.

- (7) Ansprüche, die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.
- (8) Schadenersatzansprüche, die aus den Titeln der Art. 24 und 26 CMR (Werterhöhung, Interesse an der Lieferung) hergeleitet werden sowie Ersatzansprüche bezüglich der Fracht gemäß Art. 23 (4) CMR
- (9) Ansprüche aus der Beförderung von Gütern mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetallen (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapieren, Dokumenten, Urkunden, Bargeld, postalischen und fiskalischen Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art sowie Speichergut auf Datenträgern aller Art.
- (10) Ansprüche aus der Beförderung von lebenden Tieren und Pflanzen, Arzneiwaren, Drogen und Suchtgiften, Alkoholika, Tabakwaren, Kühl- und Thermogut, selbstentzündliche und explosive Güter, Waffen und Munition, Mobiltelefonen, Computern, Geräten der Unterhaltungselektronik und anderen elektronischen Geräten.
- (11) die Haftung aus Zoll- und Steueransprüchen im Rahmen eines Carnet TIR Transportes.
- (12) Bergungs-, Beseitigungs-, Sicherungs-, sowie Aufräumkosten.
- (13) Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden
- (14) Beiträge im Falle einer großen Haverei.
- (15) Beförderung von Umzugsgut
- (16) Schadenersatzverpflichtungen resultierend aus der Beförderung durch Subunternehmer des Versicherungsnehmers
- (17) Ansprüche wegen Personenschäden

#### **Artikel 6 Eignung des Transportmittels**

- (1) Die Versicherung gilt nur bei Benützung eines Transportmittels, das die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung und behördliche Genehmigung besitzt.

Bei kombinierten Transporten mit Seeschiffen müssen im Fährverkehr die Schiffe den Bestimmungen der Klassifikationsklausel / Institute Classification Clause in der jeweils letztgültigen Fassung entsprechen sowie – falls erforderlich – gemäß dem International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sein oder es muss ein gültiges Document of Compliance (DOC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegen, wie es die Solas Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.

- (2) Die Eignung des Transportmittels ist auf Verlangen der Helvetia vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

#### **Artikel 7 Versicherungssumme**

- (1) Die Versicherungsleistung ist innerhalb der in der Police angeführten Versicherungssumme je Lastzug/Sattelzug und Reise wie folgt begrenzt:
  - a) für Lieferfristüberschreitungen mit maximal der einfachen Fracht gemäß Art. 23 (5) CMR,
  - b) für Unterlassung der Einziehung von Barnachnahmen oder für auftragswidrige Annahme von Zahlungspapieren an Barzahlung gemäß Art. 21 CMR mit € 1.500,- je Schadeneignis, maximal € 3.000,- pro Jahr,
  - c) Ansprüche gemäß Art. 11 CMR bis zu einer Summe von € 1.500,-,

- (2) Die Helvetia leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

#### **Artikel 8 Grenzen der Entschädigung**

Die Helvetia ersetzt den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der in der Police angeführten Versicherungssumme, wobei im innerösterreichischen und im internationalen Straßengüterfernverkehr die Entschädigung 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) für jedes beschädigte oder fehlende Kilogramm des Rohgewichtes nicht überschritten werden darf. (Art 23 Z 3 CMR)

#### **Artikel 9 Versicherungsurkunde**

Die Helvetia hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag auszuhändigen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

#### **Artikel 10 Prämie**

Hinsichtlich der Prämie gelten generell die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) in der jeweils letztgültigen Fassung.

#### **Artikel 11 Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss**

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Helvetia anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er eine ihm zugegangene Nachricht für unerheblich oder unzuverlässig hält.
- (2) Jede bewusst unrichtige Anzeige, jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellte gemachte Angabe berechtigt die Helvetia zum Rücktritt vom Vertrag und hat Leistungsfreiheit zur Folge.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie bleibt dadurch unberührt.

#### **Artikel 12 Gefahränderung**

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach dem Abschluss des Vertrages ohne in geschriebener Form erfolgten Einwilligung der Helvetia die Gefahr weder ändern, erhöhen noch die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahränderung, mit der eine Gefahrerhöhung verbunden ist, nicht angezeigt, ist die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn,
  - a) die Verletzung der Anzeigepflicht beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit,
  - oder
  - b) die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der Helvetia.

#### **Artikel 13 Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines Schadens Sorge zu tragen.

- (1) Vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dass

- a) Personen, deren er sich bei der Ausführung der Beförderung bedient, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers ausgewählt werden

- b) jeder eingesetzte Fahrzeuglenker eine in allen zu durchfahrenden Ländern gültige Lenkerberechtigung für das betreffende Fahrzeug besitzt und darüber hinaus bei Gefahrguttransporten die gesetzlich vorgesehenen Ausbildungen absolviert hat
- c) sich der Lenker des Fahrzeuges in der für die vorge-sehene Fahrt erforderlichen körperlichen und geisti-gen Verfassung befindet
- d) sich Lastzug/Sattelzug samt Ausrüstung und Zubehör (wie z.B. Seile und Gurte) gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in betriebs- und ver-kehrssicherem Zustand befindet und die für die Auf-nahme und Beförderung der betreffenden Güter er-forderliche Eignung und Ausstattung besitzt
- e) der Lastzug/Sattelzug mit je zwei voneinander unab-hängig funktionierenden Diebstahlsicherungen zu-sätzlich zu den Türschlössern ausgestattet ist und die Fahrer sämtliche Diebstahlsicherungen bei jedem Verlassen des Fahrzeuges sowie in den Ruhepausen aktivieren und den Lastzug/Sattelzug abschließen
- f) öffentlich rechtliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften eingehalten werden wie zum Beispiel genehmigungspflichtige Transporte, ver-kehrsmäßige Beschränkungen
- g) die Fahrer im Hinblick auf die unter b) bis f) ange-führten Obliegenheiten, sowie auf die vorrangige Be-nützung von bewachten Parkplätzen oder umzäunten und versperrten Arealen und wonach im unbesetzten Lastzug/Sattelzug auch für nur kurze Abwesenheiten keinesfalls Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente sowie Frachtdokumente zurückgelassen werden dür-fen nachweislich, schriftlich und wiederkehrend zu belehren und zu verpflichten sind.
- (2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- a) jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haf-tungsanspruch der Helvetia unverzüglich zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen, insbesondere die folgenden Dokumente auf Verlan-gen im Original vorzulegen:
- alle Beförderungsdokumente
  - Lieferfaktura samt Pack- und Gewichtliste
  - Havariezertifikat des Havariekommissars
  - alle Dokumente, die den Verlust und/oder die Be-schädigung nachweisen
  - sämtlicher Schriftwechsel betreffend Verlust und/oder Beschädigung und/oder Rechtswahrung
  - Bestätigung über erfolgte unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde im Fall von Schäden durch Feuer, Diebstahl und Raub
  - Schadenrechnung
  - Abtretungserklärung
- b) für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, der Helvetia jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen
- c) die Helvetia unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die er-forderlichen Rechtsmittel einzulegen oder Rechtsbe-helfe zu ergreifen
- d) keinen Anspruch ohne vorherige Zustimmung der Helvetia ganz oder teilweise anzuerkennen, zu be-friedigen oder abzutreten
- e) mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten
- f) sich auf Verlangen und Kosten der Helvetia auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und der Helvetia die Prozessführung zu überlassen
- g) jeden Diebstahl, Raub, Feuer sowie jeden Verkehrs-unfall der zuständigen Polizeidienststelle und der Helvetia unverzüglich anzuzeigen
- h) bei allen Schäden über € 1.500,-- und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, die Weisungen der Helvetia einzuholen und diese zu befolgen.
- (3) Verletzung von Obliegenheiten
- Die Verletzung einer der in diesen Bedingungen/Police angeführten oder gesetzlichen Obliegenheiten bewirkt die Leistungsfreiheit der Helvetia.

#### Artikel 14 Ersatzleistung

- (1) Die Ersatzleistung wird 14 Tage nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Die Helvetia ist berechtigt, schuldbefreiende Zahlungen unmittelbar an den Ersatzberechtigten zu leisten.
- (3) Ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt wird von der Ersatzleistung in Abzug gebracht. Wird direkt an den Ersatzbe-rechtigten geleistet, ist der Versicherungsnehmer verpflich-tet den allfällig vereinbarten Selbstbehalt der Helvetia zu ersetzen.

#### Artikel 15 Form der Erklärungen

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, ist für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an die Helvetia die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

#### Artikel 16 Kündigung

- (1) Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG.

#### Artikel 17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem die Helvetia – bei mehreren Versicherern der in der Polizza als führend bezeichnete Versicherer – im Inland seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.